

## EDITORIAL

Liebe Leser,

die letzten Wochen haben wie so oft einige kontroverse Themen und öffentliche Debatten geboten, die es aus unserer Perspektive gilt, philosophisch genauer unter die Lupe zu nehmen.

Hierzu zählen wir ganz besonders die leidliche Diskussion um die sogenannte neue Unterschicht. Von den populistischen Herangehensweisen in den einschlägigen Medien absehend, wollen wir betrachten, was hiervon philosophisch zu halten ist.

Nicht weniger Aufregung verursachte das erneute Aufleben der Forderung, Abgeordnete mögen ihre Nebeneinkünfte öffentlich darlegen. Auch hier gibt es unabhängig von scheinbar politisch korrekter Stellungnahme einiges anzumerken.

Besondere Bauchschmerzen bereitete die Absetzung einer Mozart-Oper, mehr aber noch die immer gleichen Diskussionen, die ihr folgten. Davon wollen wir uns absetzen, ohne das Thema jedoch zu ignorieren.

Zusätzlich haben wir noch einige Überlegungen zur Überhand nehmenden Praxis der Warnhinweisvergabe angestellt, die den mündigen Bürger gerne und nicht unwesentlich zu entmündigen scheint.

Doch nun: lassen Sie sich zum Nachdenken anregen.

Ihre

Renate Miethner  
miethner@philosophieberatung.de

Bonn, November 2006

## Diskriminierung durch Kategorisierung

## UNBEGRIFF UNTERSCHICHT

Das vermeintlich eine Klasse von Menschen samt ihrer jeweiligen individuellen Schicksale zur „Unterschicht“ disqualifizierende Merkmal der Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit, verbunden mit einer Grundhaltung der weitestgehenden oder vollständigen fatalistischen Resignation, charakterisiert in keiner Weise ausschließlich diejenigen Menschen, von denen man feststellen zu können vermeint, sie lebten in finanzieller, materieller oder ihren Bildungsstatus anbetreffender Armut.



Schnelles Aburteilen: Wer von Unterschichten spricht, hat in aller Regel selber nie dazu gehört.

Gerade in einer Kultur und Gesellschaft, in der Maßlosigkeit immer weniger als solche erkannt bzw. kaum mehr thematisiert wird, lässt sich eine Haltung des Überdrusses am und Gelangweilt- oder Angeekeltseins vom Menschen in diversen Spielarten und Ausprägungen antreffen und beobachten. Eine weit verbreitete Form der Lebensführung, die dem bloßen Dahinvegetieren allein dadurch gelegentlich zu entkommen scheint, dass sie beständig begehrt oder verlangt, findet ihre Auszeichnung und einzige (vermeintliche) Rechtfertigung darin, sich in vielgestaltiger und unerträglicher Überflüssigkeit zu erschöpfen - einer Überflüssigkeit, die sich aber gerade den Anschein von geglücktem, „sinnvollem“ Leben gibt und im gleichen Atemzug heftige Diskriminierung verübt.

Darin kann, je nach Perspektive, eine menschliche Grundbefindlichkeit gesehen werden, die weder in besonderer Weise ein spezielles Zeit-Phänomen der Gegenwart noch bestimmter

Schichten ist. Es ist diese Grundbefindlichkeit, die zu Resignation, Aggression oder eben verschwenderischer Ignoranz führen kann. Jeder Mensch kann sich mit gutem Recht als der jeweils „überflüssigste Mensch der Welt“ ansehen, erkennen, und als solcher entsprechend sein Dasein und seinen Verfallsprozess vollziehen und zur Vollendung vorantreiben, seinen je eigenen Untergang beschreiten - oder eben dagegen angehen.

Allzu schnell wendet man sich in den unterschiedlichen Diskussionen über die Phänomene der Armut, der mangelnden oder fehlenden Qualifizierung, der nachlassenden Motivation, Antriebskraft, der zunehmend umgreifenden Befürchtungen, die eigene oder die „gesellschaftliche“ Zukunft anbetreffend, der Symptomlinderung zu. Man beschäftigt sich mit möglicherweise geeigneten Maßnahmen, die das jeweilige Dasein erträglicher gestalten oder scheinen lassen könnten. Dabei wird dann viel Aufmerksamkeit

....

Forts. von S.1: Unbegriff Unterschicht

der Frage gewidmet, ob es dringlicher sei, für bessere finanzielle oder materielle Ausstattung (bestimmter Bevölkerungsgruppen) zu sorgen, oder ob man der „Wurzel des Übels“ (des resignativen Verzweifeltseins und –habens) durch „bessere“ Bildungszugangsmöglichkeiten begegnen sollte.

Bei all dem wird gerne übersehen, dass es nicht darum gehen kann, den Menschen zu einem mehr oder weniger überflüssigen Geschöpf zu machen, und dass es genauso wenig darum gehen kann, Gleichberechtigung dahingehend misszuverstehen, dass ein jeder Mensch von identischen Voraussetzung, mit identischen Vorlieben ein und denselben (Lebens-)Weg beschreiten müsste. Sondern es kommt vielmehr einzig darauf an, einem jedem Menschen die Wahl, die freie Entscheidung, zu gestatten und zu ermöglichen, welcherart er sein Leben zu gestalten beabsichtigt, wie er sein an sich unerträgliches Dasein aushält, ihm den Anstrich der Erträglichkeit gibt (oder zu geben bemüht).

Ob der Mensch dann sein „Heil“ darin sieht, sich - in welchen Hinsichten oder Bereichen auch immer - Kenntnisse und Wissen anzueignen, oder ob er sich begnügt mit dem Status, den er nun einmal (erreicht) hat, soll und muss dem Einzelnen überlassen werden, solange er die Möglichkeit hat, seine einmal getroffene Entscheidung zu revidieren, und ohne Menschen, die sich für ein „Abfinden“ mit und Verharren in ihrem derzeitigen (Entwicklungs-)Stand entscheiden oder entschieden haben, als „Makel“ anzusehen oder zu werten, die es zu beheben, oder gar „zwangszubessern“ gälte.

Unterschiedliche einzelne Menschen als eine Klasse zu bestimmen, die als Ganze und als solche therapie- und der Hilfe bedürftig sei, sich also anzumaßen, sie solchermaßen nahezu als nicht gesellschaftsfähig und auf (fremdaufgelegtes) Eingreifen angewiesen zu beurteilen, und ihnen weitestgehend Weg und Ziel, die sich nach dem genormten Üblichen zu richten hätten, ihres Lebens vorschreiben zu wollen, stellt gerade kein ernstgemeintes und ernstzunehmendes Angebot einer Gesellschaft dar, in der sich Mit-Menschen offen für die jeweils anderen Mitgeschöpfe begegnen. Hier gilt es, an die Stelle populistisch herausgeschleuderter Klassifizierungen eine größere Ernsthaftigkeit im Umgang mit dem schwierigen gesellschaftlichen Status Quo treten zu lassen. Der Begriff der Neuen Unterschicht jedenfalls hat für die Betroffenen nichts bewirkt, das Sinn machen würde.

Renate Miethner

## Recht auf informationelle Selbstbestimmung?

# DER GLÄSERNE ABGEORDNETE

**Die Verpflichtung des Politikers, des Mandatsträgers, des Abgeordneten, des vom „Volk“ Gewählten - besteht sie auch oder über die vielzitierte ausschließliche Verantwortlichkeit dem „eigenen Gewissen“ gegenüber in der Pflicht zur Offenlegung seiner Nebentätigkeiten und –einkünfte? Oder ist mit der Berufung auf die exklusive Verantwortung dem eigenen Gewissen gegenüber hinreichend deutlich und umfassend abgesteckt, wann Pflichtübertretung oder –vergessenheit beginnt?**

Dem eigenen Gewissen ist der politische Abgeordnete in genau dem Maße verpflichtet oder Rechenschaft schuldig, wie es ein jeder (dazu fähige) Mensch ist. Dergestalt bietet sich die Formulierung fast als „Binsenweisheit“ dar, und sie eignet sich kaum zu einer auch nur annähernd adäquaten Würdigung desjenigen, worin denn nun die spezifische Verantwortung und Verpflichtung des Politikers liegen sollte, die hinsichtlich Verlautbarungen die eigene Person anbetreffend eine „außerordentliche“ Pflicht mit sich bringen könnte.

Besteht eine Pflicht, oder sollte eine solche bestehen, und zwar eine moralische und juristische, Auskunft erteilen zu müssen über die Arten der neben der Abgeordnetentätigkeit ausgeübten, mit (Geld-)Erwerb verbundenen Beschäftigungen und die Höhe der daraus erzielten Einkünfte? Obliegt es nicht vielmehr dem jedem Menschen zuzugestehenden Spielraum an Entscheidungsfreiheit, wie er sein (Tätigkeits-)Leben gestaltet und welcherart er darüber Einblicke gewährt, sofern es den gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbestimmungen entspricht und der eben sowohl zu garantierenden Entscheidungsfreiheit seiner Mitmenschen nicht zuwiderläuft?

Eine über dies hinausgehende Offenlegungspflicht in ausgezeichneter und besonderer Art und Weise, bzw. eine Verpflichtung, Abstand zu nehmen und nehmen zu müssen vom zuzugestehenden Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“, ist weder einzusehen noch kann deren Bestehen behauptet werden.

Was wäre von einer Offenlegungspflicht, von einer Pflicht zur detaillierten Auskunftserteilung jedem Interessierten (und potentiellern Wähler), also der Öffentlichkeit gegenüber, zu erwarten? Ohne Zweifel ein zunehmendes und großes Maß an vorschnell und unbegründet gezogenen Schlüssen bzw. Vor-Urteilen. Kann man denn ernstlich erwarten, dass die Art von Nebentätigkeiten und die Höhe aus selbigen erzielter Einkünfte ein

(moralisches) Urteil über die Rechtmäßigkeit oder Rechtschaffenheit des Abgeordneten mit sich ziehen oder gar begründen könnte? Weder aus der Höhe von Nebeneinkünften noch aus der Art der jeweiligen Tätigkeit lässt sich auf eine Abhängigkeit oder Unabhängigkeit, auf Beeinflussbarkeit oder gar Bestechlichkeit schließen. Und schon gar nicht lässt sich davon ausgehend rückschließen auf (etwaige) (moralische) Beweggründe oder Antriebe oder Absichten, die selbst dem einzelnen (handelnden) Menschen in Anbetracht seiner jeweiligen Motive oder Motivation immer und notwendig, zumindest zu Teilen, verborgen bleiben und letztlich dem Menschen einzig als Grundlage für spekulative Plausibilitätsabwägungen dienen können, zu denen es allerdings noch des entscheidenden Kriteriums der Tätigkeiten, der ausgeübten Handlungen der jeweiligen Person als Beurteilungsgrundlage bedarf.

Von den Handlungen oder dem (tatsächlichen) Tätigsein der Person ausgehend, wird man sehen und feststellen können, inwieweit diese mit den jeweiligen Absichtsbekundungen und den verlautbarten Beweggründen oder Antrieben übereinstimmen, oder ob ein „Auseinanderdriften“ zu bemerken ist bzw. offenkundig zu werden scheint. Lässt sich eine Übereinstimmung von „nach außen“ bekundeter oder verlautbarter Selbstdarstellung und von beobachtbarem und zu beobachtendem (Wirk-)Tätigwerden (oder „Verhalten“) bestätigen, oder tun sich diesbezüglich Widersprüche oder Unstimmigkeiten auf?

Was die „Glaubwürdigkeit“ oder die „Authentizität“ von Personen, eben auch von Politikern anbetrifft, z.B. ob es bei der bloßen Ankündigung von Versprechen und Zusagen belassen wird, oder ob selbige zur Einlösung gelangen, wird man, als endlicher Mensch, nicht um das Gewähren eines Vertrauensvorschlusses, was Erwartungen und deren Erfüllung angeht, umhinkommen, wobei man niemals vor dem Risiko einer Enttäuschung gefeit ist und sein kann (was sowohl an der jeweiligen

→

Forts. von S.2: *Der gläserne Abgeordnete*

Erwartung selbst als auch an der die Erwartung erfüllen sollenden Instanz oder Person liegen kann).

Ausschlaggebend für die Gewähr dieses Vertrauensvorschusses darf nicht der Status an Nebentätigkeit(en) sein, gerade wenn berücksichtigt wird, dass kein Mensch jemals vollständig beurteilen kann, weder voraus- noch rückblickend, wem oder was gegenüber ein Mensch sich verantwortlich wähnte oder zeigte, von wem oder was der einzelne Mensch abhängig oder beeinflusst war, ob dem eigenen kontingenten „Gewissen“ oder beliebigen anderen kontingenten Faktoren.

Renate Miethner

Diskutieren Sie mit. Ihre Meinung ist uns willkommen.

Bitte richten Sie alle Leserbriefe an:  
[feedback@philosophiemonatsbrief.de](mailto:feedback@philosophiemonatsbrief.de)

Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Im Fall einer Publikation behalten wir uns ein Recht auf Kürzungen vor.



Alkohol auf Abruf: Die nächsten Kandidaten für eine allgemeine Warnhinweispolitik.

## Wieviele Warnhinweise braucht der mündige Bürger?

# KENNZEICHNUNGSPFLICHT CONTRA SELBSTBESTIMMUNG

**Sicher ist der Gesetzgeber gefordert, wenn es um das Unterbinden von beispielsweise zu Zwecken der Werbung oder der Absatz- und Verkaufsförderung falsch oder lügenhaft versprochenen oder geäußerten oder geweckten Anpreisungen oder Darstellungen von Produkten wie z.B. alkoholischen Getränken geht. Und auch wenn es um die Verfügbarkeit oder die Abgabe derartiger Produkte an Menschen geht, die (noch) nicht im vollen Status der Person, samt ihrer Entscheidungs- und Verantwortungsfähigkeit, samt ihrer Zurechenbarkeit geht, soll und muss der Gesetzgeber eingreifend tätig werden. Darf man daraus aber auf die Notwendigkeit, oder auch nur die Statthaftigkeit, einer gesetzlichen Vorschrift zur Verpflichtung zur Anbringung von Warnhinweisen schließen?**

Man wird weder behaupten können, jegliche Zufuhr von Alkohol sei aus Gründen der Klugheit, oder aus gesundheitlichen Erwägungen heraus, oder vom moralischen Standpunkt, per se als verboten und unzulässig zu beurteilen. Noch wird man Herstellern und Anbietern von alkoholischen Getränken im Allgemeinen unmoralische Absichten unterstellen können und dürfen.

Und selbst im Falle, man sollte sich über erstere Behauptung uneins sein, so lässt sich doch nicht umgehen oder übersehen, dass die Entscheidung, sich (möglichen) Risiken durch die Zufuhr bestimmter Substanzen auszusetzen (deren vollständige, erschöpfende Abwägung dem Menschen ohnehin bei keiner Substanz vollständig möglich ist und zu Gebote steht), der einzelnen Person als dem verantwortlichen Individuum obliegt (sofern diese durch ihr Tun nicht anderen Mitlebewesen vermeidbaren Schaden zufügt oder Freiheit und freie Entscheidungen beschränkt oder beeinträchtigt).

Dass der Mensch sich nicht absichtlich und vorsätzlich „seiner Sinne berauben“, „seines Bewusstseins entledigen“, seiner Möglichkeiten beschneiden darf, sei es durch Aufnahme von entsprechenden Substanzen oder auf andere Weise, ist vernünftigerweise nicht zu bestreiten. Doch um diese Forderung feststellen und vernünftig vertreten zu können, bedarf es, dem zu Vernunftgebrauch und zu freien Entscheidungen grundsätzlich befähigten Menschen nicht die Entscheidung (fremdbestimmt und –auferlegt) abzunehmen, sondern der Person Raum und Gelegenheit zu lassen, verantwortlich Entscheidungen zu treffen.

Die Aufgabe besteht sicher nicht darin, dafür Sorge zu tragen, dass immer mehr Warnhinweise angebracht werden müssen, sondern es kommt alles darauf an, die Menschen darauf zu bringen, von ihren selbsteigenen Fähigkeiten, eben auch oder vielleicht insbesondere ihrer Urteilskraft, denjenigen Gebrauch zu machen, der sie den Titel „Menschen“ zu Recht

tragen lässt – wozu ein jeder zum Einen (moralisch) verpflichtet ist, zum Anderen aber auch die Gelegenheiten und den Freiraum haben muss.

Die Platzierung von Warnschildern mag zwar auf den ersten Blick hilfreich und als Ausdruck von Fürsorglichkeit scheinen, v.a. aber bringt sie den vorschnell als vorteilhaft gewerteten Aspekt der Bequemlichkeit als Argument für sich ins Feld, entmündigt sie doch letztlich und verstärkt den menscheigenen (verhängnisvollen) Hang zur Bequemlichkeit und den daraus entstehenden und damit zusammenhängenden gewohnheitsmäßigen Verzicht darauf, sich seines eigenen Verstandes, seiner eigenen Beurteilungs-, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit(en) zu bedienen. Dergestalt wird die Verbreitung einer allgemeinen Einstellung gefördert bzw. deren Umgreifen der weitere Weg geebnet, dass immer oder bevorzugt „die Anderen“ oder „Andere“, bloß nicht der Einzelne selbst, verantwortlich ist und die Verantwortung

→

Forts. von S.3: Kennzeichnungspflicht contra Selbstbestimmung

für sein Handeln trägt, (und diese „Bürde“ und charakteristische Gegebenheit und Gelegenheit tragen muss), was ihn allererst zum Menschen macht.

Das Unterfangen einer größtmöglichen und weitestreichenden Entbindung des Einzelnen von seiner Pflicht zur Achtsamkeit, das sich im Versuch einer immer weitere Kreise ziehenden

Etablierung einer anonymen General-Fürsorge-Pflicht darstellt, ist nicht nur zum Scheitern verurteilt, sondern für den Menschen gar nicht erstrebenswert, dessen Spezifikum nicht darin besteht, in einer Leithammel-Kultur beliebigen Vorbildern die Bestimmung entscheidender Kriterien für die Ausrichtung und Gestaltung seines je eigenen Lebens zu überlassen. Im Zusammenhang mit der Frage

nach einem übertriebenen Fürsorgewahn des Staates (oder der Europäischen Union) im Sinne überbotmäßiger Warnhinweise kann nur die Berufung auf die Selbstbestimmung des Individuums eine sinnvolle Antwort bieten.

Renate Miethner

## Werktreue, Deutungsvielfalt und Zensur

# PROBLEMFALL OPERNINTERPRETATION

Unter welchen Umständen ist es untragbar, ein Kunstwerk zur öffentlichen Aufführung zuzulassen? Welchen Maßstäben gemäß ist es möglicherweise der Öffentlichkeit zwingend vorzuenthalten? Wann ist es nicht vertretbar, ein Werk zur Darstellung oder Aufführung gelangen zu lassen, wann ist der Verzicht ratsam oder anzuempfehlen? Diese grundlegenden Fragen aufzuwerfen und sich Antworten auf selbige anzunähern, wurde im Zusammenhang mit der Welle der Aufregtheit, die anlässlich des Verzichts der Deutschen Oper in Berlin auf die öffentliche Darbietung einer Inszenierung von Mozarts Oper Idomeneo, bedauerlicherweise verzichtet. Stattdessen wurde die Gelegenheit, einen dringlich gewordenen Beitrag zur Klärung der Bedeutung und des Stellenwertes von Kunst, und im weiteren Sinne von Kultur im allgemeinen, wenn nicht zu leisten, so doch auf seinen Weg zu bringen, im Zuge dessen einmal mehr schlichtweg verpasst.

Es mag den Anschein haben, als ob Mozarts Früh- oder Jugendwerk Idomeneo, mit seinem „harmlosen“ oder versöhnlichen Finale, nicht zur weiteren Entwicklung des Komponisten stimmig sei, oder sich gar als ein Fremdkörper im Gesamtkontext der (späteren) Werke des Künstlers erweist, als in Widerspruch tretend zu Mozarts späterer „eigentlicher“ Intention. Das wirft auf die Frage zurück, wie man der ursprünglichen Intention eines Komponisten, eines Schöpfers, gerecht werden kann, bzw. ob es für dieses Unterfangen allgemeingültige Minimalanforderungen gibt und geben muss, nach denen sich Aufführungen oder Darstellungen, Wiedergaben oder Interpretationen zu richten hätten.

Wann fängt eine Wiedergabe oder Aufführung - sei es eine Inszenierung oder eine rein musikalische Darbietung - an, das Feld der auslegenden Interpretation unbotmäßig zu verlassen und zu einer Verfälschung des ursprünglichen Werkes bzw. zu einer Verkehrung und Verkennerung der ursprünglichen Absicht des Urhebers zu werden?

Es geht um die Gratwanderung zwischen der gebotenen oder beabsichtigten (größtmöglichen) Werktreue einerseits, und um die Auslegbarkeit und die Notwendigkeit zur Auslegung andererseits. Wie kann ein beliebiger Mensch überhaupt Kenntnis erlangen von den originären Absichten eines anderen Menschen - ein Bemühen oder Versuchen, das einem ja in Anbetracht der ureigsten selbsteigenen Intentionen noch nicht einmal ansatzweise vollständig gelingt.

Was kann da in Anbetracht der Aufführung von Kunstwerken als Minimalprogramm bzw. -vorgabe oder -richtlinie übrig bleiben? Doch wohl einzig und allein das genuine Anliegen eines jeden Werkes (sozusagen dessen „Existenzberechtigung“), nämlich sein Aufgeführt- bzw. Dargestellt-Werden, sein Gehört-, Gesehen- oder allgemein Rezipiert-Werden.

Für das Beispiel von Opern bedeutet dies, dass eine Oper nur dadurch „lebt“, dass sie auf die Bühne gebracht wird, als ein Zusammen von (instrumentaler und vokaler) musikalischer Darbietung, von Text bzw. einer Erzählung oder Geschichte und Schauspiel. Weder als Partitur oder bloßes Notenlesen auf dem Papier, noch als bloße Lektüre des jeweiligen Librettos, noch als bloßes Hören (etwa über Tonträger) erschöpft sich dasjenige, was das Gesamtkunstwerk der Oper zur Oper macht. Die „Wirkkräftigkeit“ einer Oper besteht nicht in der bloßen Hingabe an einen separierten Hör-Eindruck, sondern wird wesentlich ausgemacht durch das Be-Bildern, durch szenisch und spielerisches Dargestellt-Werden, und zwar nicht nur einer Arie oder eines Aktes, sondern des gesamten zusammenhängenden einen Werkes.

Opern, wie überhaupt Musikwerke, haben ihren „Wert“ oder ihre Bestimmung darin, aufgeführt zu werden, was immer auch bedeutet, interpretiert zu werden, ausgelegt oder gedeutet zu werden, und auf die eine oder andere Art erlebt oder „verstanden“ zu werden. Die grundlegende Frage, die aufgeworfen und beantwortet zu werden verdient, ist die nach der

Verantwortung, welche man einerseits dem Werkurheber und andererseits dem fehlinterpretierten Werk entgegenbringt, nicht aber in Beziehung auf den Zuhörer, dem es anheim gestellt ist, sich sein eigenes Urteil zu bilden, den zur Aufführung gelangten Vorschlag des „Verständnisses“ eines Werkes anzunehmen, aufzugreifen, abzulehnen, zu verwerfen.

Renate Miethner

### APEIRON PHILOSOPHIEBERATUNG

Seminare 2007 / Auswahl

6. Februar 2007

**Begriffe - Urteile - Schlüsse:**  
Grundlagen des logischen Denkens.

17. April 2007

**Freiheit und Notwendigkeit:**  
Illusion des Willens?

15. Mai 2007

**Eine philosophische Geschichte der Zeit**

17. Oktober 2007

**Der Nutzen von Moral.**  
Ist Moral nützlich?

30. November 2007

**Grundlagenseminar:** In Präzision denken, entscheiden, überzeugen (ebenso: 2.2., 1.3., 11.5., 15.6., 21.9.)

Details und Buchungsmodalitäten  
unter [www.philosophieberatung.de](http://www.philosophieberatung.de)